



Hochschule für  
Philosophie

München

# PROMOTIONSORDNUNG

der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.  
vom 10.3.1997,

in der geänderten Fassung vom 22.9.2016

Aufgrund der kirchlichen Ermächtigung durch Art 6. der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana (Art. 46-51) und gemäß Art. 64 in Verbindung mit Art. 81 Satz. 1 BayHSchG erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 22.9.2016 folgende Satzung:

## **§ 1 Akademische Grade Zweck der Promotion und der Ehrenpromotion**

- (1) Die Hochschule für Philosophie/Philosophische Fakultät S.J. verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) sowie eines Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung und in Übereinstimmung mit der Apostolischen Konstitution Sapientia Christiana (Art. 46-51) und den zugehörigen Ordinationes (Art. 34-38).
- (2) Mit der Promotion soll der Kandidat oder die Kandidatin im schriftlichen Teil (Dissertation) die Fähigkeit zu selbstständiger und weiterführender wissenschaftlicher Arbeit und im mündlichen Teil (Disputation oder Defensio) die Fähigkeit zur Darstellung und Verteidigung wissenschaftlicher Thesen nachweisen.
- (3) Der akademische Grad eines Doktors der Philosophie honoris causa wird wegen besonderer wissenschaftlicher oder kultureller Verdienste um die Förderung der Philosophie verliehen.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren und das Promotionsverfahren werden nach Maßgabe dieser Promotionsordnung vom Promotionsausschuss und dem Dekan oder der Dekanin durchgeführt. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz des Promotionsausschusses an einen anderen Professor oder eine andere Professorin delegieren. <sup>3</sup>Dieser oder diese übernimmt die Aufgaben, die die Prüfungsordnung dem Dekan oder der Dekanin zuweist.
- (2) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem oder der Dekanin als Vorsitzender und 4 weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Ist der Dekan oder die Dekanin verhindert, so überträgt er oder sie einem anderen Mitglied den Vorsitz. <sup>3</sup>Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für 2 Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. <sup>4</sup>Gegebenenfalls ist für den Rest der Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. <sup>5</sup>§ 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen werden. <sup>2</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber oder der Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 3 Betreuung von Dissertationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Dissertation muss von einer der Hochschule zugehörigen oder an ihr lehrbeauftragten Person oder von einem Professor oder einer Professorin im Ruhestand betreut werden. <sup>2</sup>Wenn ein diesbezüglicher Kooperationsvertrag mit einer anderen Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaft vorliegt, kann auch ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin dieser Einrichtung die Betreuung übernehmen. <sup>3</sup>Ausnahmsweise kann auch ein Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. <sup>4</sup>In beiden Fällen soll der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin der Hochschule für Philosophie angehören.
- (2) <sup>1</sup>Die Übernahme der Betreuung erfolgt durch schriftliche Festlegung des Themenbereichs der Dissertation. <sup>2</sup>Die Niederschrift über die Festlegung des Themenbereichs wird vom Betreuer oder der Betreuerin bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens aufbewahrt; der Bewerber

oder die Bewerberin und der Kanzler oder die Kanzlerin der Hochschule erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (3) Kann der Betreuer oder die Betreuerin die Dissertation aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin nicht zu vertreten hat, nicht mehr betreuen, so sorgt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses für eine geeignete Weiterbetreuung der Dissertation.

#### **§ 4 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung**

- (1) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muss der Bewerber oder die Bewerberin die folgenden fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

1. Er oder sie muss die allgemeine Hochschulreife gemäß der Bayerischen Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. Er oder sie muss ein mindestens 4semestriges Studium der Promotionsfächer an der Hochschule für Philosophie nachweisen.
3. Er oder sie muss
  - a) den akademischen Grad eines Master of Arts in Philosophie oder einen Magister Artium in Philosophie mindestens mit der Note „magna cum laude (gut)“ erworben haben oder
  - b) ein Studium mit mindestens 300 ECTS-Punkten, das mit einer Masterprüfung, einer Magisterprüfung, einer Diplomprüfung, einem Staatsexamen oder einem kirchlichem Examen mindestens mit der Note abgeschlossen wurde, die dort als Mindestnote für die Zulassung zur Promotion gefordert wird, oder
  - c) ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit einem Master oder Diplom, in der Regel mit einer Master- oder Diplomprüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ abgeschlossen haben.
4. Im Fall von Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a gilt: Er oder sie muss mit mindestens befriedigendem Erfolg an 4 Hauptseminaren oder Oberseminaren im Promotionsstudium teilgenommen haben.
5. In den Fällen von Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b und c gilt:
  - a) Er oder sie muss mit mindestens befriedigendem Erfolg an 6 Hauptseminaren oder Oberseminaren teilgenommen haben.
  - b) Er oder sie muss die Zusatzprüfung nach § 5 bestanden haben.
6. Er oder sie muss die für das Hauptfach erforderlichen Sprachkenntnisse sowie ausreichende Lateinkenntnisse nachweisen.

- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Um zu gewährleisten, dass der oder die Studierende in Vorbereitung auf die mündliche Prüfung ausreichenden Einblick in die an der Hochschule gelehrtten Fachrichtungen erhält, müssen mindestens 2 Hauptseminare an der Hochschule mit Erfolg bestanden werden. <sup>3</sup>In etwaigen Kooperationsverträgen mit anderen Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften können andere Vereinbarungen getroffen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 5 Zusatzprüfung**

- (1) In der Zusatzprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über ausreichende Grundkenntnisse in der Philosophie und über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung ist schriftlich beim Dekan oder der Dekanin einzureichen. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. <sup>3</sup>Die Zusatzprüfungen orientieren sich inhaltlich am an der Hochschule angebotenen Bachelor-Studiengang. <sup>4</sup>Die entsprechenden Workloads sind ausgewiesen.
1. Die Zusatzprüfung besteht aus 3 Prüfungen aus den folgenden Fachrichtungen der systematischen Philosophie:
    - Natur und Geist (Erkenntnislehre; Naturphilosophie; entsprechen 16 ECTS-Punkte);
    - Religion und Vernunft (Metaphysik; Philosophische Gotteslehre, entsprechen 16 ECTS-Punkte);
    - Ethik und Gesellschaft (Philosophische Anthropologie; Allgemeine Ethik, Sozial- und Rechtsphilosophie; entsprechen 16 ECTS-Punkte).
  2. aus 2 Prüfungen über folgende Bereiche der Philosophiegeschichte: Philosophiegeschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit und der Neuesten Zeit (entsprechen 20 ECTS-Punkte).
- (3) <sup>1</sup>Ist der Bewerber oder die Bewerberin zur Zusatzprüfung zugelassen, so sorgt der Dekan oder die Dekanin für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens. <sup>2</sup>Die Zusatzprüfung muss in 6 Semestern abgeschlossen sein.
- (4) <sup>1</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestellt die Prüfer und Prüferinnen. <sup>2</sup>Er oder sie setzt im Einvernehmen mit diesen die Termine der Einzelprüfungen fest und lädt den Bewerber oder die Bewerberin mit einer Frist von 3 Wochen zu den Einzelprüfungen. <sup>3</sup>Die Einzelprüfungen finden im Beisein eines fachkundigen Beisitzers oder einer fachkundigen Beisitzerin statt und dauern jeweils etwa 20 Minuten. <sup>4</sup>Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. <sup>5</sup>Jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin mit einer Note gemäß § 12 Abs. 2. <sup>6</sup>Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder von ihr zu vertretenden Gründen zu einer Einzelprüfung nicht erscheint oder von einer Prüfung zurücktritt. <sup>7</sup>Die Zusatzprüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Mittel aller Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note 3,5 hat. <sup>8</sup>Ist die Zusatzprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin darüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen der Zusatzprüfung schriftlich beim Dekan oder der Dekanin eingereicht werden.
- (6) Über die bestandene Zusatzprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine vom Dekan oder der Dekanin unterschriebene Bescheinigung.

## **§ 6 Bewerbung**

- (1) <sup>1</sup>Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich beim Dekan oder der Dekanin einzureichen. <sup>2</sup>Sofern vorgesehen, unterrichtet der Bewerber oder die Bewerberin den Dekan oder die Dekanin ebenfalls darüber, ob er oder sie gemäß § 9 eine Disputation oder eine Defensio als mündliche Prüfung wählt.
- (2) Dem Gesuch muss der Bewerber oder die Bewerberin beifügen:
1. eine noch nicht veröffentlichte, in deutscher Sprache abgefasste, mit Maschine geschriebene und gebundene oder broschiierte Dissertation in 4 Exemplaren,
  2. die Nachweise zu den in § 4 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien, falls sich solche nicht bereits bei den Akten der Hochschule befinden,

3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern er oder sie länger als 6 Monate exmatrikuliert war und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung darüber, ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn oder sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde,
4. einen Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges,
5. bei der Disputation als mündliche Prüfungsform gem. § 10 6 schriftliche Thesen,
6. den Namen des oder der Hochschullehrenden, der oder die die Dissertation betreut hat,
7. eine Erklärung darüber, dass die Dissertation nicht bereits in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
8. eine Erklärung über Ort, Zeit, Hochschule und Thema der Dissertation, wenn bereits frühere Promotionsversuche unternommen oder Promotionen abgeschlossen wurden,
9. eine schriftliche Versicherung mit folgendem Wortlaut:  
 „Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Dissertation ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.  
 Bei der Auswahl und Anfertigung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich - unentgeltlich geholfen:  
 Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Dissertation nicht beteiligt; insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater bzw. Promotionsberaterin oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der Dissertation stehen.“

- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 2 Nr. 1 kann der Promotionsausschuss zulassen, dass eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation vorgelegt wird, wenn zwei Gutachter oder Gutachterinnen zur Verfügung stehen, die dieser Sprache mächtig sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache von maximal 5 Seiten beizufügen.

## § 7 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in § 4 für die Zulassung geforderten fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
  3. der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder die Dissertation in gleicher oder anderer Form in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
  4. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen worden ist,
  5. der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Zurücknahme des Gesuchs durch den Bewerber oder die Bewerberin ist nur zulässig, solange keine Ablehnung durch beide Gutachter oder Gutachterinnen erfolgt ist. <sup>2</sup>Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm oder ihr die Entscheidung über die Ablehnung der Dissertation mitgeteilt wurde oder die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt das Verfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin erteilt dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 8 Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung im Bereich eines an der Hochschule vertretenen Fachgebietes darstellen. <sup>2</sup>Sie muss mit wissenschaftlicher Methode erarbeitet sein und eine wesentliche Förderung des behandelten Themas erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Beurteilung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss den Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation und eine weitere Hochschullehrerin oder einen weiteren Hochschullehrer bzw. einen Professor oder eine Professorin im Ruhestand als Gutachter oder Gutachterin. <sup>2</sup>Soweit die bestellten Gutachter oder Gutachterinnen dem Promotionsausschuss nicht bereits angehören, werden sie bis für die Entscheidung über den betreffenden Fall Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation den Gutachtern oder Gutachterinnen zu. <sup>2</sup>Innerhalb von 4 Monaten beurteilen diese die Dissertation in getrennten schriftlichen Gutachten und schlagen deren Annahme oder Ablehnung sowie eine Note entsprechend der folgenden Notenskala vor, wobei die Möglichkeit besteht, die jeweils in Klammern angegebenen Zwischenwerte zu bilden:
  - Note 1 (1,0 beziehungsweise 1,3) „summa cum laude (sehr gut)“: für eine hervorragende Leistung;
  - Note 2 (1,7; 2,0; 2,3) „magna cum laude (gut)“: für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - Note 3 (2,7; 3,0; 3,3) „cum laude (befriedigend)“: für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - Note 4 (3,7; 4,0) „rite (ausreichend)“: für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - Note 5 „insuffizienter (nicht ausreichend)“: für eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.<sup>3</sup>Anstelle der Ablehnung kann jeder Gutachter oder jede Gutachterin vorschlagen, die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückzugeben. <sup>4</sup>Jeder Gutachter oder jede Gutachterin kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber oder die Bewerberin zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) <sup>1</sup>Den Professoren und Professorinnen der Hochschule wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen; zu diesem Zweck legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses diese Unterlagen 3 Wochen lang während der Vorlesungszeit im Rektorat aus und setzt die Professoren und Professorinnen der Hochschule schriftlich von dem Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. <sup>2</sup>Diese sind befugt, zur Dissertation gutachtlich Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Die Stellungnahme muss dem Dekan oder der Dekanin spätestens fünf Tage nach Ende der Auslegefrist zugegangen sein; andernfalls wird sie nicht berücksichtigt.
- (5) <sup>1</sup>Haben beide Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ohne die in Abs. 3 Satz 4 genannte Auflage mit der gleichen Note vorgeschlagen und wurde innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist kein abweichendes schriftliches Votum eingereicht, so ist die Dissertation mit der übereinstimmenden Note der Gutachter oder Gutachterinnen angenommen. <sup>2</sup>Dies teilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mit.
- (6) <sup>1</sup>Weichen die Noten der beiden Gutachter oder Gutachterinnen zwar nicht in der Beurteilung, aber in den Zwischenwerten voneinander ab, gilt das arithmetische Mittel beider Noten als Gesamtnote. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und bewertet diese mit einer Note gemäß Abs. 3 Satz 2. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber oder die Bewerberin verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen

vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen. <sup>4</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. <sup>5</sup>Eine abgelehnte Dissertation bleibt mit den Gutachten bei den Akten der Hochschule.

- (7) <sup>1</sup>Anstelle der Ablehnung kann der Promotionsausschuss beschließen, dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses händigt dem Bewerber oder der Bewerberin die Dissertation zu diesem Zweck unverzüglich aus. <sup>3</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin muss die umgearbeitete Dissertation zusammen mit der ursprünglichen Fassung innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Dissertation bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen. <sup>4</sup>Die umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen. <sup>5</sup>Eine erneute Rückgabe zur Umarbeitung darf weder von den Gutachtern oder Gutachterinnen vorgeschlagen noch vom Promotionsausschuss beschlossen werden; im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach den Abs. 2 bis 6. <sup>6</sup>Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Frist für die Vorlage der umgearbeiteten Dissertation, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. <sup>7</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 9 Mündliche Prüfung: allgemeines Verfahren**

- (1) Die mündliche Prüfung hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a zugelassen wurden, können wählen, ob er oder sie eine kollegiale Prüfung absolvieren möchte, in der bis zu 6 Thesen, davon höchstens 2 aus dem Bereich der Dissertation, geprüft werden (Disputation, vgl. § 10) oder ob er oder sie in einer kollegialen Prüfung die Arbeit verteidigen möchte (Defensio, vgl. § 11). <sup>2</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin teilt seine oder ihre Entscheidung mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion mit.
- (3) Bewerber oder Bewerberinnen, die gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b oder c zugelassen werden, können die mündliche Prüfung nur als Disputation (vgl. § 10) ablegen.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung muss in angemessener Zeit nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss und gegebenenfalls der Einreichung der Thesen stattfinden. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin setzt den Termin für die mündliche Prüfung im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen fest und teilt dem Bewerber oder der Bewerberin den Termin spätestens 3 Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich mit. <sup>3</sup>Im Falle der Disputation kann der Bewerber oder die Bewerberin frühestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung die Namen der Prüfer und Prüferinnen erfahren. <sup>4</sup>Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich, aber nur die Prüfer und Prüferinnen sind berechtigt, Fragen an den Bewerber oder die Bewerberin zu stellen. <sup>5</sup>In begründeten Fällen können bei einer Defensio Fragen aus dem Publikum zugelassen werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Promotionsausschuss bestimmt die Prüfer und Prüferinnen. <sup>2</sup>Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation sein. <sup>3</sup>Des Weiteren bestimmt er einen Moderator oder eine Moderatorin. <sup>4</sup>Der Moderator oder die Moderatorin führt durch die Prüfung, achtet auf die Einhaltung des Zeitrahmens und verfasst ein Protokoll. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von allen Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen.
- (6) <sup>1</sup>Jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die Leistungen des Bewerbers oder der Bewerberin in der gesamten mündlichen Prüfung mit einer Note gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>2</sup>Die Hauptnote für die mündliche Prüfung ist das ohne Rundung bis auf 2 Dezimalstellen berechnete arithmetische Mittel der von den Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten. <sup>3</sup>Ergibt sich hierbei eine Note, die schlechter ist als ausreichend, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; hierüber erteilt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der

Bewerberin einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (7) <sup>1</sup>Das Promotionsverfahren gilt auch als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der mündlichen Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 Disputation**

- (1) <sup>1</sup>Der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation begleitet auch die Erarbeitung der 6 Thesen für die mündliche Prüfung durch den Bewerber oder die Bewerberin. <sup>2</sup>Die Thesen müssen sich auf die Themenbereiche der Hauptabteilungen I und/oder II der Hochschule für Philosophie beziehen. <sup>3</sup>Sie müssen jeweils den Themenbereich, eine Behauptung und eine Erläuterung dieser Behauptung in einer Länge von nicht mehr als einer Seite pro These enthalten. <sup>4</sup>Alle 6 Thesen müssen sich deutlich voneinander unterscheiden. <sup>5</sup>Höchstens 2 der 6 Thesen dürfen dem Themenbereich der Dissertation entnommen werden. <sup>6</sup>Die nicht aus der Dissertation genommenen Thesen müssen verschiedenen Themenbereichen angehören. <sup>7</sup>Die 6 Thesen muss der Bewerber oder die Bewerberin spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit, die dem Semester folgt, in dem die Zulassung ausgesprochen worden ist, in schriftlicher Form einreichen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Zulassung der 6 Thesen für die mündliche Prüfung entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses. <sup>2</sup>Er oder sie gibt Thesen, die den im Abs.1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, zur Umarbeitung oder zum Ersatz durch neue Thesen zurück. <sup>3</sup>Die neuen Thesen sind spätestens 14 Tage nach Erhalt der Nachricht einzureichen. <sup>4</sup>Kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses nicht genügend Prüfer und Prüferinnen für 2 oder mehr der nicht aus dem Themenbereich der Dissertation stammenden Thesen finden, so kann er oder sie alle 4 nicht aus dem Themenbereich stammenden Thesen zurückgeben. <sup>5</sup>In diesem Fall hat der Bewerber oder die Bewerberin 4 Wochen Zeit, 4 neue Thesen einzureichen. <sup>6</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag seines oder seiner Vorsitzenden über die für die Disputation auszuwählenden Thesen und ihre Prüfer und Prüferinnen.
- (3) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die 6 eingereichten Thesen. <sup>2</sup>Sie wird von einer Kommission abgenommen. <sup>3</sup>Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation des Bewerbers oder der Bewerberin sein.
- (4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt und dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>In dieser Zeit müssen mindestens 3 der 6 Thesen behandelt werden, darunter mindestens eine der Thesen aus dem Themenbereich der Dissertation.

### **§ 11 Defensio**

- (1) <sup>1</sup>Als Prüfer und Prüferinnen der Defensio werden vom Promotionsausschuss der Erst- und Zweitgutachter oder die Erst- und Zweitgutachterin, sowie ein weiterer Prüfer oder eine weitere Prüferin bestellt. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann an Stelle des Zweitgutachters oder der Zweitgutachterin auch ein anderer Prüfer oder eine andere Prüferin bestellt werden. <sup>3</sup>Der Moderator oder die Moderatorin koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und achtet auf gleichmäßige Redebeiträge. <sup>4</sup>Er oder sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Defensio dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) <sup>1</sup>Die Defensio beginnt mit einem etwa 20minütigen Vortrag, in dem der Bewerber oder die Bewerberin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. <sup>2</sup>Anschließend diskutiert der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation mit den Prüfern und Prüferinnen und beantwortet Fragen von den Prüfern und Prüferinnen. <sup>3</sup>Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der



Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. <sup>4</sup>Die Gesamtdauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.

### § 12 Gesamtnote der Promotion

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Gesamtnote der Promotion fest. <sup>2</sup>Diese ergibt sich als arithmetisches Mittel der Note der Dissertation und der Hauptnote der mündlichen Prüfung, wobei die Note der Dissertation 3fach und die Hauptnote der mündlichen Prüfung doppelt gewertet werden; es werden ohne Rundung 2 Dezimalstellen berücksichtigt.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

1,0	„egregia cum laude“
über 1,00 bis 1,50:	„summa cum laude“
über 1,50 bis 2,50:	„magna cum laude“
über 2,50 bis 3,50:	„cum laude“
über 3,50 bis 4,00:	„rite“.
- (3) <sup>1</sup>Nach der Feststellung der Gesamtnote der Promotion händigt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin ein Prüfungszeugnis aus. <sup>2</sup>Es enthält die Gesamtnote der Promotion. <sup>3</sup>Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin unter dem Datum des Tages der mündlichen Prüfung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

### § 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) <sup>1</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. <sup>2</sup>Sie muss als Dissertation an der Hochschule für Philosophie kenntlich sein. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck muss er oder sie 6 Pflichtexemplare der Dissertation zusammen mit einem digitalen Datenträger, auf dem sich der Text befindet, unentgeltlich der Hochschule abliefern. <sup>4</sup>Der Bewerber oder die Bewerberin hat darüber hinaus die Möglichkeit, den Text als Freitext online zu stellen. <sup>5</sup>Mit der Aushändigung der veröffentlichten Arbeit überträgt der Bewerber oder die Bewerberin der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner oder ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (2) <sup>1</sup>Wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber oder die Bewerberin anstelle der in Abs. 1 genannten Pflichtexemplare 6 Exemplare der Veröffentlichung abliefern. <sup>2</sup>Der Hochschule obliegt keine Pflicht, Anfragen nach dem Dissertationstext zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Wenn die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 vorgenommen wurde und nachträglich eine Druckfassung mit Hilfe eines gewerblichen Verlegers oder einer gewerblichen Verlegerin erstellt wird, muss die Arbeit eine entsprechende Kennzeichnung enthalten. <sup>2</sup>Sollte die Arbeit gegenüber der der Hochschule vorgelegten Fassung abweichen, muss die Arbeit durch entsprechende Formulierung wie z.B. „geänderte Fassung der Dissertation, die [Jahreszahl] an der Hochschule für Philosophie angenommen wurde“ gekennzeichnet sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Pflichtexemplare muss der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von 2 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses abliefern. <sup>2</sup>Wurde dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß § 8 Abs. 3 die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen auferlegt, so muss er oder sie dem Prüfungssekretariat zuvor die Bestätigungen der Gutachter oder Gutachterinnen über die Erfüllung der Auflagen vorlegen. <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann die Frist für die Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin bis zu 2 weitere Jahren verlängern. <sup>4</sup>Liefert der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 7 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Verleihung des Doktorgrades**

- (1) <sup>1</sup>Nach der Einreichung der Pflichtexemplare vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde. <sup>2</sup>Diese enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote gemäß § 12. <sup>3</sup>Die Urkunde ist auf den Tag der mündlichen Prüfung zu datieren, wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben und trägt das Siegel der Hochschule.
- (2) <sup>1</sup>Das Recht zur Führung des Dokortitels wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die Führung des Dokortitels vorab genehmigt werden, wenn ein Verlagsvertrag für die Veröffentlichung der Dissertation vorliegt. <sup>3</sup>Die Urkunde wird erst bei der Einreichung der Druckexemplare ausgehändigt.

## **§ 15 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Dekan oder die Dekanin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16 Täuschung, Rücknahme erlangter Berechtigungen und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zum Promotionsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuss die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet ist.
- (2) <sup>1</sup>Hat der Bewerber oder die Bewerberin bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung vom Promotionsausschuss nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Urkunde einzuziehen. <sup>3</sup>Eine diesbezügliche Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach der Aushändigung der Urkunde möglich. <sup>4</sup>Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren, die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Zuständig für die Entscheidung ist der Promotionsausschuss.
- (3) Vor einer aufgrund der Abs. 1 und 2 zu treffenden Entscheidung muss der Promotionsausschuss dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zur Äußerung geben.

## **§ 17 Wiederholung des Promotionsverfahrens**

<sup>1</sup>Das ohne Erfolg beendete Promotionsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zu dem neuen Promotionsverfahren muss vor Ablauf von 2 Jahren, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens, gestellt werden. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss kann eine in dem erfolglosen Verfahren angenommene Dissertation als Promotionsleistung anerkennen.

## **§ 18 Ehrenpromotion**

- (1) <sup>1</sup>Die Ehrenpromotion setzt einen Antrag von mindestens 3 Professoren oder Professorinnen der Hochschule voraus und muss von einem Professor oder einer Professorin der Hochschule schriftlich begründet werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet ein Gremium, das aus den Mitgliedern des Senates, die Professoren und Professorinnen sind, besteht. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende dieses Gremiums

ist der Dekan oder die Dekanin. <sup>5</sup>Ein Doktorat ‚honoris causa‘ kann nur mit Zustimmung des Großkanzlers verliehen werden, der vorher bei der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls einzuholen hat.

- (2) <sup>1</sup>In der Urkunde über die Ehrenpromotion sind die Leistungen des oder der Promovierten hervorzuheben. <sup>2</sup>Die Urkunde wird auf den Tag der Übergabe datiert und von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben; sie trägt das Siegel der Hochschule.

### **§ 19 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift**

Für Bewerber oder Bewerberinnen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung dieser Promotionsordnung das Gesuch um Zulassung zur Promotion eingereicht haben, gilt auf Antrag die Promotionsordnung der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. vom 10. März 1997 (KMBI II S. 460), geändert am 16. Oktober 2009.

Die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 10.3.1997 wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 19.10.2015, im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 29.7.2016 und mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 27.2.2016.

München, 22.9.2016

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher  
Präsident der Hochschule

Die Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung wurde am 22.9.2016 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.9.2016.